



Grundlage bildet der § 15 - Mitgliedsbeiträge - der Satzung des Fachverbandes Sanitär Heizung Klima Thüringen. Darin ist geregelt:

- 1 *Der Beitrag ist so zu bemessen, dass der sich danach ergebende Gesamtbetrag zur langfristigen Deckung der Verwaltungskosten des Verbandes und aller sonstigen durch Beschluss des Vorstandes eingegangenen Verpflichtungen ausreicht.*
- 2 *Die Höhe, die Berechnungsform und die Art der Erhebung des Beitrags werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt. Die Festlegung von Vorauszahlungen ist zulässig. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tage des Eintritts in den Verband.*
- 3 *Für den Erwerb der Mitgliedschaft durch Einzelmitglieder kann eine Aufnahmegebühr festgelegt werden.*
- 4 *Ist das Einzelmitglied nicht Mitglied in der zuständigen Handwerksinnung und gehört diese dem Fachverband als Mitglied an, kann die Beitragsordnung einen Ausgleichsbeitrag vorsehen, der der zuständigen Handwerksinnung zusteht.*

Beitragsordnung

Beitragsordnung Teil A - Berechnungsform und Art der Erhebung des Beitrages

1 Fälligkeiten

Der Beitrag wird jahresweise berechnet und ist quartalsweise anteilig zu zahlen.

Zum 30. März, zum 15. Mai und zum 15. August sind jeweils 25 % des Vorjahresbeitrages als Akontozahlung fällig.

Zum 15. November ist der Restbetrag (Jahresbeitrag abzüglich der drei Akontozahlungsbeträge) fällig.

Die Fälligkeit für Mitgliedsbeiträge von Einzelmitgliedern wird für das 1. und 2. Quartal in Summe auf die Fälligkeit des 2. Quartals und die Fälligkeit für das 3. und 4. Quartal in Summe auf die Fälligkeit des 4. Quartals gelegt.

Besteht eine Mitgliedschaft nicht während des gesamten Kalenderjahres, werden die Akontozahlungsbeträge entsprechend Ziffer 2 festgelegt.

2 Beiträge der Mitgliedsinnungen

Grundlage für die Beitragsberechnung der jeweiligen Innung an den Fachverband sind die Zahl der Mitgliedsbetriebe/selbständigen Betriebsteile und deren berufsgenossenschaftliche Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres (ohne Auszubildendenvergütungen). Die Zahl (BZ) der Mitgliedsbetriebe/selbständigen Betriebsteile und deren berufsgenossenschaftliche Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres (LG) wird zu den Stichtagen 31. März und 30. September von den Mitgliedsinnungen gemeldet.

Der Jahresbeitrag (JB) errechnet sich wie folgt:

$$\begin{aligned} \text{JB} &= \frac{1}{2} \times (\text{BZ 31. März} \times \text{Grundbeitragssatz} + \text{LG 31. März} \times \text{Promillesatz-Zusatzbeitrag}) \\ &+ \\ &\frac{1}{2} \times (\text{BZ 30. September} \times \text{Grundbeitragssatz} + \text{LG 30. September} \times \text{Promillesatz-Zusatzbeitrag}) \end{aligned}$$

3 Beiträge der Einzelmitglieder

Für Einzelmitglieder setzt sich der Jahresbeitrag an den Fachverband aus einem Grund- und einem Zusatzbeitrag zusammen, der ebenfalls von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

- Der Grundbeitrag ist für alle Einzelmitglieder gleich.
- Der Zusatzbeitrag wird mit einem Promillesatz von der berufsgenossenschaftlichen Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres berechnet. Diese ist von dem Einzelmitglied bis 31. März jeden Jahres dem Fachverband schriftlich mitzuteilen.

Für Einzelmitglieder, die nicht einer zuständigen, im Fachverband organisierten Handwerksinnung angehören, kann zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag ein Ausgleichsbeitrag erhoben werden, der der zuständigen Handwerksinnung zusteht.

4 Beiträge der Fördermitglieder

Für Fördermitglieder legt der Vorstand auf Vorschlag der Geschäftsführung den jeweiligen Jahresbeitrag fest.

5 Beiträge der Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

6 Beginn und Ende der Beitragspflicht

- Die Beitragspflicht beginnt mit dem Datum des erklärten Beitritts.
- Die Beitragspflicht endet mit Beendigung der Mitgliedschaft lt. Satzung.
- Ausgeschiedene Mitglieder haben unabhängig von dem Grunde ihres Ausscheidens alle schwebenden Verpflichtungen, die gegenüber dem Fachverband bestehen, zu erfüllen.
- Beitragsjahr ist das Kalenderjahr
- Bei anteiliger Mitgliedschaft werden so viele Zwölftel des Jahresbeitrages berechnet wie volle Monate die Mitgliedschaft besteht.

7 Mahnung und Beitreibung des fälligen Beitrages

Der an den Fachverband zu zahlende Beitrag wird bei nicht fristgerechter Zahlung angemahnt.

- Bei einmaliger einfacher Mahnung werden keine Gebühren erhoben.
- Bei weiterer schriftlicher Mahnung können pro Vorgang = bis zu 12,50 € berechnet werden.
- Wird der fällige Beitrag trotz wiederholter Mahnung nicht gezahlt, so wird dieser zwangsweise beigetrieben. Die Kosten der Zwangsbeitreibung trägt der Beitragsschuldner.
- Für den Verzugszeitraum können vom Fachverband an den Beitragsschuldner Zinsen in Höhe des jeweiligen Basiszinssatzes der Deutschen Bundesbank (BGB

§ 247) zuzüglich des Verzugszinssatzes (BGB § 288) berechnet werden.

8 Verjährung von Beitragsforderungen

- Als Verjährungsfrist für festgesetzte Beiträge gilt die gesetzliche Verjährungspflicht.
- Wurde die Beitragsforderung durch Bescheid des Fachverbandes gestundet, so beginnt die Verjährung mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in welcher die Stundungsfrist abgelaufen ist.

9 Stundung / Sonderfälle

- Beiträge können auf Antrag des Schuldners mit Begründung der besonderen Situation durch Beschluss des Vorstandes gestundet werden.
Dabei sollte der Schuldner gleichzeitig zu seinem Antrag Vorschläge zur Begleichung der Beitragsschuld mit unterbreiten.
- Beitragsforderungen können durch Beschluss des Vorstandes des Fachverbandes niedergeschlagen werden, wenn die Beitreibung keinen Erfolg hat oder wenn Aufwand und Kosten nicht im angemessenen Verhältnis zur Beitragsschuld stehen.

10 Inkrafttreten der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung des Fachverbandes SHK Thüringen am 01. Januar 2006 in Kraft und löst damit die Beitragsordnung vom 07. Juni 2000 ab.

Nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ist der Teil A der Beitragsordnung allen Obermeistern der angeschlossenen SHK Innungen und deren Geschäftsführern sowie allen Einzelmitgliedern des Fachverbandes Sanitär Heizung Klima Thüringen durch Veröffentlichung auf den Internetseiten bekanntzumachen. Auf den Beitragsrechnungen ist darauf zu verweisen.

Beschlossen am 21. Juni 2006 in Suhl-Wichtshausen; in Ziff. 1 ergänzt am 03. Juni 2015 in Eisenberg

Beitragsordnung Teil B - Höhe des Beitrages (Beitragssatz für das Jahr 2024)

- 1 Der Grundbeitrag beträgt in 2025 je Mitgliedsbetrieb 379,87 € und erhöht sich in 2026 um 3% auf 391,27 €
- 2 Der Zusatzbeitrag beträgt 0,0 Promille der berufsgenossenschaftlichen Brutto-lohn- und -gehaltssumme (ohne Ausbildungsvergütungen) des Vorjahres. Damit entfällt auch die Erhebung der Lohn- und Gehaltssumme.
- 3 Der Ausgleichsbeitrag wird für Betriebe bis zu einer Beschäftigungsstärke von zwei Mitarbeitern mit EUR 150,00 festgesetzt. Für jeden weiteren Mitarbeiter werden zusätzlich EUR 30,00 festgesetzt; im Jahr 2025 wird dieser Betrag nicht erhoben.
- 4 Der Vorstand ist berechtigt, für Gruppen von Mitgliedern eine sachbezogene Beitragsberechnung festzulegen.

Nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ist der Teil B der Beitragsordnung allen Obermeistern der angeschlossenen SHK Innungen und deren Geschäftsführern sowie allen Einzelmitgliedern des Fachverbandes SHK Thüringen durch Veröffentlichung auf den Internetseiten bekanntzumachen. Auf den Beitragsrechnungen ist darauf zu verweisen.

Der Vorstand hat in Anwendung von Ziffer 4 der Beitragsordnung Teil B folgendes festgelegt, **was ab 2018** gilt:

Einzelmitglieder, die nicht Mitglied einer dem Fachverband angehörenden Innung sind, zahlen ab dem 1. Januar 2018 zusätzlich zum Ausgleichsbeitrag einen jährlichen Zuschlagsbeitrag in Höhe von 300,00 €

Beschlossen am 10. Juni 2025 in Suhl.

Fachverband Sanitär Heizung Klima Thüringen
Lossiusstraße 1 • 99094 Erfurt
T 0361 6759-163 • F 0361 6759-177
info@shk-thueringen.de • www.shk-thueringen.de